

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b07d32e5-7572-3404-a867-8fd439bb7044>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Sächsische Versammlungsstättenverordnung - SächsVStättVO)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SächsVStättVO
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Sachsen
<b>Gliederungs-Nr.</b>	421-1.19

## § 24 SächsVStättVO - Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen

- (1) Großbühnen müssen eine automatische Sprühwasserlöschanlage haben, die auch den Schutzvorhang beaufschlagt.
- (2) Die Sprühwasserlöschanlage muss zusätzlich mindestens von zwei Stellen aus von Hand in Betrieb gesetzt werden können.
- (3) In Großbühnen müssen neben den Ausgängen zu den Rettungswegen in Höhe der Arbeitsgalerien und des Schnürbodens Wandhydranten vorhanden sein.
- (4) Großbühnen und Räume mit besonderen Brandgefahren müssen eine Brandmeldeanlage mit automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern haben.
- (5) Die Auslösung eines Alarmes muss optisch und akustisch am Platz der Brandsicherheitswache erkennbar sein.

